

## **Satzung über die Benutzung der Spielplätze der Gemeinde Eiterfeld, Landkreis Fulda**

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung 25.02.1952 (GVBl. S. 11) in der Fassung vom 01. April (GVBl. 1 S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 1990 (GVBl. 1 S. 173), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Eiterfeld, Landkreis Fulda, in ihrer Sitzung am 13. November 1990 folgende Satzung über die Benutzung der Spielplätze beschlossen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich und Rechtsform**

Diese Satzung gilt für alle Spielplätze der Gemeinde Eiterfeld, die sie als öffentliche Einrichtung zur Verfügung stellt. Durch die Inanspruchnahme entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis

### **§ 2**

#### **Schutz der Benutzer**

(1) Die öffentlichen Kinderspielplätze sind für die Allgemeinheit bestimmt. Die Benutzung der Spielgeräte ist nur Kindern unter 14 Jahren erlaubt.

(2) Zur Vermeidung von Schäden und Belästigungen ist es auf öffentlichen Kinderspielplätzen untersagt,

1. Schieß, Wurf oder Schleudergeräte, ausgenommen offensichtlich ungefährliche Kinderspielgeräte, zu benutzen,
2. diese mit Fahrzeugen - ausgenommen zur Pflege der Anlagen, Kinderwagen, Krankenfahrstühle oder Spielzeug - zu befahren.

### **§ 3**

#### **Verunreinigung durch Tiere**

Der Halter oder Führer eines Hundes oder eines anderen Tieres hat dafür zu sorgen, daß sein Tier nicht die öffentlichen Kinderspielplätze betritt.

### **§ 4**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Verboten des § 2 Abs. 2 zuwiderhandelt,
2. entgegen § 3 nicht dafür sorgt, daß sein Hund oder eines seiner anderen Tiere öffentliche Kinderspielplätze nicht betritt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 5,- DM und höchstens 1.000,- DM geahndet werden.

(3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

### **§ 5**

Die Satzung über die Benutzung der Spielplätze der Gemeinde Eiterfeld tritt am Tage nach Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft .

Eiterfeld, den 13. November 1990

Der Gemeindevorstand gez. Plappert, Bürgermeister